



Generalversammlung

A/RES/351 (IV)
24. November 1949

351 (IV). Schaffung eines Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung

beschließt, das folgende Statut für das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen anzunehmen, das am 1. Januar 1950 in Kraft tritt:

STATUT DES VERWALTUNGSGERICHTS DER VEREINTEN NATIONEN

ARTIKEL 1

Mit diesem Statut wird ein Gericht geschaffen, das die Bezeichnung Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen trägt.

ARTIKEL 2

1. Das Gericht ist dafür zuständig, Klagen zu prüfen, in denen die Nichtbeachtung der Anstellungsverträge von Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen oder der Anstellungsbedingungen für diese Bediensteten geltend gemacht wird, und über diese Klagen zu entscheiden. Die Ausdrücke "Verträge" und "Anstellungsbedingungen" beinhalten alle zum Zeitpunkt der behaupteten Nichtbeachtung in Kraft befindlichen einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften, einschließlich der Pensionsregelungen.

2. Das Gericht steht folgendem Personenkreis offen:

a) jedem Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen, auch nach Ende des Dienstverhältnisses, und jeder Person, die beim Tod des Bediensteten in dessen Rechte eingetreten ist;

b) jeder anderen Person, die nachweisen kann, dass sie Ansprüche aus einem Vertrag oder aus Anstellungsbedingungen hat, einschließlich der Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung, auf die sich der Bedienstete hätte berufen können.

3. Wird die Zuständigkeit des Gerichts bestritten, so entscheidet das Gericht, ob es zuständig ist.

4. Das Gericht ist indes nicht zuständig für Klagen, bei denen der Beschwerdeanlass vor dem 1. Januar 1950 liegt.

ARTIKEL 3

1. Das Gericht besteht aus sieben Mitgliedern, von denen nicht mehr als eines Angehöriger desselben Staates sein darf. An der Verhandlung einer Sache nehmen nur drei Mitglieder teil.

2. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre ernannt; ihre Wiederernennung ist möglich, wobei jedoch gilt, dass die Amtszeit von zwei der ursprünglich ernannten Mitglieder am Ende eines Jahres abläuft, und die Amtszeit von zwei anderen Mitgliedern nach Ablauf von zwei Jahren. Ein Mitglied, das zum Ersatz eines Mitglieds ernannt wurde, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers im Amt.

3. Das Gericht wählt seinen Präsidenten und seine beiden Vizepräsidenten aus dem Kreis seiner Mitglieder.

4. Der Generalsekretär stellt dem Gericht einen Exekutivsekretär und alle sonstigen für notwendig erachteten Bediensteten zur Verfügung.

5. Ein Mitglied des Gerichts kann von der Generalversammlung nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn die anderen Mitglieder der einstimmigen Auffassung sind, dass es für eine weitere Amtstätigkeit nicht geeignet ist.

6. Beim Rücktritt eines Mitglieds des Gerichts ist das Rücktrittsschreiben an den Präsidenten des Gerichts zur Übermittlung an den Generalsekretär zu richten. Mit letzterer Mitteilung wird das Amt frei.

ARTIKEL 4

Das Gericht hält ordentliche Tagungen zu den in seiner Verfahrensordnung festzulegenden Terminen ab, soweit es Fälle auf seiner Liste gibt, die nach Auffassung des Präsidenten die Abhaltung einer Tagung rechtfertigen. Außerordentliche Tagungen können vom Präsidenten anberaumt werden, wenn dies die Fälle auf der Liste erfordern.

ARTIKEL 5

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die erforderlichen administrativen Vorkehrungen für die Tätigkeit des Gerichts.

2. Die Kosten des Gerichts werden von den Vereinten Nationen getragen.

ARTIKEL 6

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts gibt sich das Gericht eine Verfahrensordnung.

2. Die Verfahrensordnung enthält Bestimmungen betreffend:

a) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;

b) die Zusammensetzung des Gerichts für seine Tagungen;

c) die Einreichung der Klageschriften und das zu befolgende Verfahren;

d) die Intervention von Personen, denen das Gericht nach Artikel 2 Absatz 2 offen steht, deren Rechte von dem Urteil betroffen sein könnten;

e) die Anhörung, zum Zweck der Unterrichtung, von Personen, denen das Gericht nach Artikel 2 Absatz 2 offen steht, auch wenn sie in dem betreffenden Fall nicht Partei sind, und allgemein

f) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Arbeitsweise des Gerichts.

ARTIKEL 7

1. Eine Klage ist nur zulässig, wenn die betreffende Person die Streitigkeit zuvor dem im Personalstatut vorgesehenen gemeinsamen Gremium für Beschwerden unterbreitet hat und wenn dieses dem Generalsekretär sein Erkenntnis mitgeteilt hat, sofern nicht der Generalsekretär und der Kläger vereinbart haben, die Klage unmittelbar dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

2. Falls und soweit die Empfehlungen des gemeinsamen Gremiums zugunsten der ihm vorgelegten Klage ausfallen, ist die Klage vor dem Gericht zulässig, wenn der Generalsekretär

- a) die Empfehlungen zurückgewiesen hat;
- b) innerhalb von dreißig Tagen nach Mitteilung des Erkenntnisses keine Maßnahmen ergriffen hat oder
- c) innerhalb von dreißig Tagen nach Mitteilung des Erkenntnisses die Empfehlungen nicht befolgt hat.

3. Falls und soweit die von dem gemeinsamen Gremium abgegebenen und vom Generalsekretär angenommenen Empfehlungen zuungunsten des Beschwerdeführers ausfallen, ist die Klage zulässig, es sei denn, das gemeinsame Gremium ist der einstimmigen Auffassung, dass die Klage aussichtslos ist.

4. Eine Klage ist nur dann zulässig, wenn sie innerhalb von neunzig Tagen eingereicht wird, gerechnet ab den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten und Fristen, oder innerhalb von neunzig Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Erkenntnisses des gemeinsamen Gremiums mit den für den Kläger ungünstigen Empfehlungen. Liegen die Umstände, welche die Zulässigkeit der Klage vor dem Gericht nach Absatz 2 und 3 begründen, vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der ersten Tagung des Gerichts, so beginnt die Frist von neunzig Tagen ab diesem Zeitpunkt. Die Frist verlängert sich jedoch auf ein Jahr, wenn die Erben eines verstorbenen Bediensteten oder der Vertreter eines Bediensteten, der seine Geschäfte nicht selbst wahrnehmen kann, die Klage im Namen des Bediensteten einreichen.

5. Das Gericht kann in einer Sache beschließen, die Bestimmungen betreffend Fristen zeitweilig außer Kraft zu setzen.

6. Die Einreichung einer Klage bewirkt nicht die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung.

7. Die Klagen können in jeder der fünf Amtssprachen der Vereinten Nationen eingereicht werden.

ARTIKEL 8

Die mündlichen Verhandlungen des Gerichts sind öffentlich, sofern nicht das Gericht entscheidet, dass außergewöhnliche Umstände eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

ARTIKEL 9

Befindet das Gericht, dass die Klage begründet ist, so verfügt es die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung oder die Erfüllung der geltend gemachten Verpflichtung; ist jedoch, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, eine solche Aufhebung oder Erfüllung nach Auffassung des Generalsekretärs unmöglich oder nicht angezeigt, so verfügt das Gericht innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechzig Tagen die Zahlung einer Entschädigung an den Kläger für den erlittenen Schaden. Der Kläger kann anstelle der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beziehungsweise anstelle der Erfüllung eine Ent-

schädigung fordern. Geht es in einem Fall um eine Entschädigung, so wird der zugesprochene Betrag von dem Gericht festgelegt und von den Vereinten Nationen beziehungsweise gegebenenfalls von der nach Artikel 12 teilnehmenden Sonderorganisation gezahlt.

ARTIKEL 10

1. Alle Entscheidungen des Gerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
2. Die Urteile sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel.
3. Die Urteile sind mit Gründen zu versehen.
4. Die Urteile sind in einer der fünf Amtssprachen der Vereinten Nationen abzufassen, in zwei Urschriften, die im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen zu hinterlegen sind.
5. Jeder der Parteien ist eine Abschrift des Urteils zu übermitteln. Auf Antrag sind Abschriften auch interessierten Personen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 11

Dieses Statut kann durch Beschlüsse der Generalversammlung geändert werden.

ARTIKEL 12

Die Zuständigkeit des Gerichts kann auf jede mit den Vereinten Nationen gemäß den Artikeln 57 und 63 der Charta in Beziehung gebrachte Sonderorganisation ausgeweitet werden, unter Bedingungen, die im Rahmen eines vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der jeweiligen Sonderorganisation zu schließenden Sonderabkommens festgelegt werden. Jedes Sonderabkommen dieser Art sieht vor, dass die betreffende Sonderorganisation durch die Urteile des Gerichts verpflichtet wird und für die Zahlung einer etwaigen Entschädigung verantwortlich ist, die einem Bediensteten der Sonderorganisation von dem Gericht zugesprochen wird, und enthält unter anderem Bestimmungen betreffend die Beteiligung der Sonderorganisation an den administrativen Vorkehrungen für die Tätigkeit des Gerichts und betreffend ihren Anteil an den Kosten des Gerichts.

*255. Plenarsitzung
24. November 1949*